



Institut für Altertumswissenschaften an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Die Grundlage für die Einrichtung eines altertumswissenschaftlichen Instituts an der Universität Eichstätt-Ingolstadt ist der Paragraph 22 der Grundordnung. Dieser lautet: „(1) ¹Auf Antrag des Fakultätsrats entscheidet das Präsidium über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Instituten innerhalb einer Fakultät. ²Dem Hochschulrat sind die Anträge auf Einrichtung, Änderung oder Aufhebung eines Instituts zur Stellungnahme vorzulegen. ³Die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung eines Instituts ist der Stiftung anzuzeigen. (2) ¹Institute werden von den den jeweiligen Instituten angehörenden Professoren oder Professorinnen geleitet und durch einen Sprecher oder eine Sprecherin nach außen vertreten. ²Die Institutsleitung soll die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die Studierenden und den oder die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät bei sie betreffenden Angelegenheiten beteiligen und ihnen regelmäßig Gelegenheit geben, ihre Anliegen vorzutragen. (3) Der Fakultätsrat kann durch eine Institutsordnung nähere Regelungen über die Organisation und Aufgaben von Instituten treffen.“

Zu berücksichtigen ist ferner BayHIG Art. 29, Abs. 5, Satz 1: „An den Hochschulen können wissenschaftliche und künstlerische Einrichtungen sowie Betriebseinheiten gebildet werden, die einer Fakultät oder mehreren Fakultäten oder als zentrale Einrichtungen der Hochschulleitung zugeordnet sind.“

Paragraph 24, Abs. 3 der Grundordnung soll nicht zur Anwendung kommen.

1. Vorwort

Die altertumswissenschaftlichen Disziplinen können im europäischen Kulturraum auf eine gemeinsame Tradition zurückblicken. Auch an der Universität Eichstätt-Ingolstadt können die Klassische Archäologie, die Alte Geschichte, die Alte Kirchengeschichte sowie die Klassischen Philologien auf eine langjährige Kooperation verweisen. Diese mehrjährige konstruktive Zusammenarbeit bildet die Grundlage für die geplanten Schritte zur Einrichtung eines Instituts.

Neben dem seit vielen Jahren gemeinsam ausgerichtetem Forschungskolloquium, das sowohl von externen wie internen Referenten und Referentinnen getragen und von den Gästen immer wieder für seine interdisziplinäre Struktur gelobt wird, konnten beispielsweise im Jahr 2022 die Forschungsinteressen der beteiligten Fächer in dem Workshop „Kommunikationsstörungen im neronischen Prinzipat“ gebündelt und sichtbar gemacht werden. Dieser fand unter dem Dach des Forschungskollegs „Dialogkulturen. Wissenschaftliche Reflexionsräume für Kultur- und Sozialwissenschaften“ statt.

Auch auf dem Feld der Lehre gab es in den zurückliegenden Jahren eine Vielzahl an gemeinsamen Aktivitäten. Exemplarisch seien die Exkursionen nach Nordgriechenland 2020 oder Sizilien 2018 ebenso angeführt wie das Seminar „Heiligtümer in Griechenland“ im WS 2019/2020 oder das Lehrforschungsprojekt „Lysistrate“ von 2014, das in der Aufführung des Aristophanes-Stückes mit Studierenden seinen Höhepunkt fand. Im aktuellen Semester ist neben dem gemeinsamen Forschungskolloquium am Montagabend der griechische Lektürekurs "Die frühen Christen und die antike Umwelt" zu nennen.

Mit der Gründung eines Instituts für Altertumswissenschaften knüpfen die beteiligten Fächer an die langjährige fruchtbare Kooperation in Forschung und Lehre an und entwickeln sie institutionell weiter. Die beteiligten Kolleginnen und Kollegen verbinden damit im Wesentlichen folgende Ziele: Durch den Zusammenschluss erhoffen sich die beteiligten Disziplinen eine Erhöhung der Sichtbarkeit. Diese soll ebenso auf die Fachgemeinschaft wie auf potentielle Studierende abzielen. Die Aktivitäten des Instituts und alle weiteren relevanten Informationen sollen in Zukunft auf einer gemeinsamen Homepage, in einem gemeinsamen Instagram-Kanal und eigenen Blogs publiziert werden. Dass dadurch die Disziplinen und ihre Vernetzungsmöglichkeiten sichtbarer werden, ist insbesondere für einen neu zu schaffenden Studiengang von Bedeutung. Zudem sollen durch den Verbund die bereits bestehenden Lehr- und Forschungsaktivitäten gestärkt und soll ihre Koordination vereinfacht werden. Schließlich sollen durch die strukturiertere, engere, auch inhaltliche Verzahnung neue Impulse für die Kooperation entstehen, welche zum Beispiel in gemeinsamen Kolloquien, Tagungen, Exkursionen, Forschungsprojekten und gegebenenfalls auch in Form von interdisziplinären Drittmittelanträgen umgesetzt werden.

Das Institut für Altertumswissenschaften ist für die beteiligten Fakultäten kostenneutral. Zusätzliche Ressourcen an Personal, Sachleistungen und Räumen werden nicht für den laufenden Betrieb gefordert.

2. Institutsordnung

§ 1 Name, Zweck, Sitz

1Das Institut für Altertumswissenschaften verfolgt den Zweck, Forschung, Wissenschaft, akademische Lehre und die Sichtbarwerdung der Altertumskunde innerhalb und außerhalb der Universität zu fördern. 2Der Satzungszweck wird durch die Kooperation der beteiligten Professuren und Lehrstühle in Forschung und Lehre verwirklicht. 3Der Sitz des Instituts ist Eichstätt.

§ 2 Zusammensetzung, Trägerfakultäten

(1) 1Das Institut für Altertumswissenschaften wird von den Fächern Klassische Archäologie, Alte Geschichte, Alte Kirchengeschichte und Klassische Philologie als ihren Teilbereichen gebildet. 2Weitere Lehrstühle oder Professuren können auf Beschluss des Institutsvorstands aufgenommen werden, sofern sie der Universität Eichstätt-Ingolstadt angehören.

(2) Das Institut für Altertumswissenschaften ist an der Geschichts- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät, der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät und der Theologischen Fakultät der Katholischen Universität eingerichtet und wird von diesen Fakultäten getragen.

§ 3 Organisation

(1) 1Gemäß § 22 der Grundordnung wird das Institut für Altertumswissenschaften von den beteiligten Professorinnen und Professoren geleitet. 2Diese bilden den Vorstand. 3Aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder wird für ein Jahr eine Sprecherin oder ein Sprecher gewählt. 4Die Sprecherin oder der Sprecher vertritt das Institut nach außen und leitet es.

(2) Der Vorstand koordiniert die Lehr- sowie Forschungsaktivitäten des Instituts.

(3) Die Mitgliedschaft der beteiligten Professorinnen und Professoren endet mit dem Dienstverhältnis.

(4) 1Die Sprecherin oder der Sprecher ruft mindestens einmal pro Semester den Vorstand zusammen. 2Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. 3Die Einladung ist mit einer Tagesordnung der Sitzung zu versehen. 4Falls niemand der Anwesenden zu Beginn der Sitzung widerspricht, kann auch über eine Angelegenheit beraten werden, die nicht Tagesordnungspunkt ist. 5Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist möglich. 6Ein Sitzungsprotokoll ist anzufertigen. 7Auf schriftlichen oder elektronischen Antrag einer Professorin oder eines Professors muss innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Sitzung einberufen werden.

(5) Auf Beschluss kann der Vorstand weitere Mitglieder mit beratender Stimme aufnehmen.

(6) 1Dem Institutsvorstand steht beratend eine Vollversammlung zur Seite. 2Diese Vollversammlung besteht neben dem Vorstand aus den betreffenden wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, vier Studierenden und einer Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten aus den beteiligten Fakultäten. 3Die vier studentischen Vertreterinnen und Vertreter werden aus der Gruppe der Fachstudierenden entsendet. 4Die oder der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte wird aus dem Kreis der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der beteiligten Fakultäten entsendet.

(7) Die Vollversammlung kann weitere Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen durch Beschluss in ihren Kreis aufnehmen.

(8) ¹Die Sprecherin oder der Sprecher ruft mindestens einmal pro Semester die Vollversammlung zusammen. ²Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. ³Die Einladung ist mit einer Tagesordnung der Sitzung zu versehen. ⁴Falls niemand der Anwesenden zu Beginn der Sitzung widerspricht, kann auch über eine Angelegenheit beraten werden, die nicht Tagesordnungspunkt ist. ⁵Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist möglich. ⁶Ein Sitzungsprotokoll ist anzufertigen.

§ 4 Institutspreis

¹Das Institut kann jedes Jahr einen Preis für eine wissenschaftlich herausragende Abschluss- oder Qualifikationsarbeit aus dem Themenfeld des Instituts vergeben. ²Entsprechende Kandidatinnen oder Kandidaten können sich beim Vorstand bewerben. ³Vorstandsmitglieder können Kandidatinnen oder Kandidaten auch mit deren Zustimmung nominieren. ⁴Über die Vergabe des Preises entscheidet der Vorstand.

§ 5 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern des Instituts können Forscherinnen und Forscher sowie Förderinnen und Förderer auf Beschluss der Vollversammlung ernannt werden, die für besondere Verdienste um die Altertumswissenschaften an der Universität Eichstätt-Ingolstadt ausgezeichnet werden sollen.

§ 6 Auflösung

¹Die Auflösung des Instituts kann nur nach einer außerordentlichen Vorstandssitzung und einer außerordentlichen Vollversammlung, in der jeweils mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, mit Dreiviertelmehrheit der jeweils Abstimmenden beantragt werden. ²Der Sprecher oder die Sprecherin muss im Anschluss gemäß Grundordnung der Universität die Hochschulleitung entsprechend informieren. ³Die beteiligten Fakultäten müssen der Aufhebung zustimmen.

§ 7 Sonstiges

Bei allen verfahrenstechnischen Zweifeln gilt die Geschäftsordnung des Senats der Universität.

Die Ordnung tritt nach Beratung und Abstimmung durch die beteiligten Fakultätsräte mit der Einrichtung des Instituts durch die Hochschulleitung in Kraft.

Eichstätt, den 21.01.2025